

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **10 (1877)**

Heft 47

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berner Schulblatt.

3ehnter Jahrgang.

Bern

Samstag den 24. November.

1877.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Bernische Schulsynode.

(29. und 30. Oktober 1877.)

IV.

§ 2 und 3. Hr. Grütter nimmt diese beiden §§ zusammen und entwickelt die Abänderungsanträge der Vorsteherchaft. Nach diesen ist die Oberleitung der Prüfungen in ganz andere Hände zu legen als in die der Schulinspektoren. Die vorgesehene Einrichtung sei zu monarchisch, zu bürokratisch; um sie populär und wirksam zu machen, müsse man die Schulkommissionen mehr beziehen und auch mit etwelchen Kompetenzen ausrüsten. Deshalb werde vorgeschlagen, in jedem Amtsbezirk eine Kommission niederzusetzen, bestehend aus den Abgeordneten der sämtlichen Schulkommissionen des Amtes und präsidirt vom Regierungsstatthalter. Diesen Amtskommissionen sei die Wahl der Examinatoren, sowie die Bezeichnung der Prüfungskreise und der alljährlichen Prüfungsorte zu übertragen. Diese Amtskommissionen müssten die Anlage in sich tragen, zu wachsen, und könnten namentlich die geeigneten Anknüpfungspunkte und eine sehr wirksame Unterstützung abgeben bei der Errichtung von Fortbildungsschulen. Betreffs der Examinatoren sei die Vorschrift zweckmäßig, daß die Lehrer in denjenigen Kreisen, in welchen ihre eigenen Schüler zur Prüfung kommen, nicht als Examinatoren funktionieren dürfen und daß man die Zusammensetzung des Prüfungskollegiums von drei Mitgliedern bloß durch die Forderung beschränke, daß wenigstens ein Mitglied nicht dem Lehrerstand angehören solle. Der Erziehungsdirektion sei das Bestätigungsrecht vorzubehalten.

Hr. Seminardirektor Fricke von Bruntrut bekämpft diese Abänderungsanträge der Vorsteherchaft mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse des Jura, wo derartige Amtskommissionen ein fatales Aussehen bekommen könnten; er möchte die Wahl der Examinatoren dem Staat, resp. seinen Inspektoren überlassen, allerdings aber unter Mitwirkung der Kreissynodalvorstände.

Hr. Erziehungsdirektor Ritschard ist mit den Anträgen der Vorsteherchaft einverstanden und ist namentlich auch für Niederlegung von Amtskommissionen, aus denen sich ein Mehreres entwickeln werde. Für den Jura sieht er bei einer solchen Einrichtung keine Gefahr entstehen.

Hr. Sekundarlehrer Klückiger von Diesbach fürchtet, die Amtskommission könnte hier und da aus lauter Pfarrherren zusammengesetzt werden und zwar aus solchen, welche eben nicht die wünschbaren Tendenzen vertreten. Er nimmt deshalb den Entwurf unverändert wieder auf, wonach die Prüfungskommission einzig durch den Schulinspektor gewählt würde.

Hr. Sekundarlehrer Kronauer fragt, ob es nötig sei, den Kanton in Prüfungskreise einzuteilen, und ob es nicht möglich wäre, daß die Prüfungskommission den Schulen nach-

ginge. Das Letztere wäre möglich und zweckmäßig. Im Frühling könnte der Inspektor nebst zwei andern Mitgliedern den Schulen nachgehen; der Lehrer prüfte nach Anleitung der Kommission und diese machte ihre Notizen.

Hr. Pfr. und Schulinspektor Martig dagegen ist froh, daß der Inspektor mit der Wahl der Examinatoren nichts zu thun haben soll. Freilich sei die Amtskommission so ziemlich an den leeren Barren gestellt und passe gegenwärtig nicht recht. Allein das würde sich ändern. Ohne Zweifel bahne sich eine Reorganisation der Schulaufsicht in demokratischem Sinne an und dann werde die Amtskommission ihre Stellung und Bedeutung erlangen. Indeß sei er auch schon jetzt für die Anträge der Vorsteherchaft; den Inspektoren könne man die Sache nicht überlassen, sie seien ja zu monarchisch.

Abstimmung.

1. Eventuell für den Fall, daß Prüfungskreise gemacht werden,
 - a. Wieder für den Fall, daß die Wahl der Examinatoren den Inspektoren übertragen wird, soll
 - aa. der Inspektor einzig wählen (Klückiger) — Minderheit;
 - bb. der Kreissynodalvorstand mitwirken (Fricke) — Mehrheit.
 - b. Für den Antrag der Vorsteherchaft (Amtskommission) — 67 Stimmen.

Für den Antrag Fricke — 38 Stimmen.

2. Hauptabstimmung.

Für Kreisexamen nach Antrag der Vorsteherchaft — 63 Stimmen.

Für Ortsexamen nach Antrag Kronauer — 45 Stimmen.

§ 4. Hr. Grütter hat keine Anträge.

Hr. Schürch beantragt, in das von der Schulkommission einzureichende Schülerverzeichnis seien die Noten des betreffenden Lehrers über die Kenntnisse der Schüler beizufügen zur Einsichtnahme für die Examinatoren. — Wird angenommen.

§ 5, 6 und 7 werden ohne Diskussion unverändert angenommen.

§ 8. Hr. Grütter schlägt vor, statt Vaterlandskunde zu setzen „Realien“, resp. die Prüfung nicht bloß auf Geschichte und Geographie, sondern auch auf Naturkunde auszudehnen. Ferner beantragt er, bei den Austrittsprüfungen das Turnen fallen zu lassen und demgemäß das zweite Alinea zu streichen. Der letztere Antrag stößt auf Widerstand, indem Hr. Turninspektor Niggeler und Hr. Erziehungsdirektor Ritschard die Forderung des Entwurfs aufrecht erhalten. Hr. Fricke beantragt, in der Zeit, in welcher die Knaben ihre Turnvorstellung geben, die Mädchen im Handarbeiten zu examinieren.

Hr. Pfr. Ammann warnt vor Ueberladung des Prüfungsprogramms. Nimmt man das Turnen, so wird sofort

das Handarbeiten verlangt und dann ebenso das Zeichnen etc. Den Passus über das Turnen möge man stehen lassen mit dem milderen Zusatz: „wenn Zeit und Umstände es erlauben.“

Hr. Kaderli ist gegen das Turnen. Es seien da Stabübungen verlangt; aber die Lehrer kennen sie nicht.

Abstimmung.

1. Eventuell für den Fall, daß am Turnen festgehalten wird,
 - a. für den Antrag Ammann — 92 Stimmen
 - b. " " " Frische — 17 Stimmen
2. Hauptabstimmung.
 - a. für Streichung des 2. Alinea — 43 Stimmen.
 - b. für Beibehaltung im Sinne Ammann 65 Stimmen.

Ferner werden zu § 8 einige nähere Bestimmungen über die Prüfungen aus dem Entwurf einer Anleitung aufgenommen, so namentlich diejenige über 9 schriftlich zu beantwortende Fragen.

§ 9 Das Obligatorium der Austrittszeugnisse stößt auf Widerstand. Namentlich Hr. Pfr. Ammann warnt davor. Gerade diese Zeugnisse werden die ganze Einrichtung mißfällig machen. Die Zeit genügt nicht zur Ermittlung der geistigen Höhe und Kraft des Schülers und deshalb wird es schwierig, wenn nicht unmöglich sein, den Schüler im Zeugniß richtig zu beurtheilen. Ein solches Zeugniß aber drückt dem Schüler ein Signalement auf für's ganze Leben und kann bei Berufswahl, Anstellung etc. von maßgebendem Einfluß werden. Aber wir dürfen durch ein solches Zeugniß, das die Ansprüche, welche es erhebt, nicht rechtfertigt, die Carriere eines jungen Menschen nicht beeinflussen, oder sogar bedingen. Dabei ist zu bedenken, daß ein unglückliches, wohl ganz unverschuldetes Fiasco eben durch keine zweite Prüfung gut gemacht werden kann. Das Obligatorium der Austrittszeugnisse ist deshalb fallen zu lassen.

Hr. Sekundarlehrer Kuefli ist gleicher Meinung. Die projektirten Prüfungen genügen wohl zur Ermittlung des allgemeinen Standpunktes der Schulen, nicht aber zur Feststellung des Bildungsgrades des Einzelnen. Die Zeugnisse würden, wenn sie obligatorisch wären, mit Rücksicht hierauf und auf ihre Bedeutsamkeit für die Zukunft der jungen Leute die Examinatoren zur Milde stimmen und damit die Prüfungen und ihre Resultate beeinträchtigen, wenn nicht geradezu illusorisch machen.

Hr. Schulinspektor König ist der Ansicht, daß der Austretende doch mindestens das Recht habe, ein Zeugniß zu verlangen; man sollte deshalb die Ausstellung der Zeugnisse von dem Wunsch des Geprüften abhängig machen.

Hr. Oberlehrer Grünig macht zum Schutz des Lehrers folgenden Zusatzantrag: Sind die Schüler auffallend schwach, so sind die Gründe hiefür anzuforschen und in die Zeugnisse zu notiren; dies gilt nicht bloß für den einzelnen Schüler, sondern ebenso für ganze Klassen.

Abstimmung.

1. Eventuell für den Fall, daß man Zeugnisse geben will, sollen sie
 - a. nur denen, die sie verlangen, verabfolgt werden — 86 Stimmen, oder
 - b. sollen sie obligatorisch sein für alle Austretenden — Minderheit.
2. Hauptabstimmung.
 - a. Will man in diesem Sinne die Zeugnisse beibehalten — 49 Stimmen;
 - b. Will man gänzlich von Zeugnissen absehen — 44 Stimmen.
3. Zusatzantrag Grünig — 97 Stimmen.

§ 10. Ein Antrag der Vorsteherschaft auf Herabsetzung der Buße für ein erstmaliges unentschuldigtes Ausbleiben bei der Prüfung von Fr. 10 auf Fr. 5 wird ohne Bemerkung genehmigt.

§ 11. Die Bestimmungen über die Entschuldigungsgründe werden etwas schärfer gefaßt, um ihnen eine größere Bestimmtheit zu geben und unbeliebigen Konflikten vorzubeugen. —

Damit war die Verordnung durchberathen und erledigt. Die sämtlichen Abänderungsanträge sind geeignet, dieselbe praktisch wirksam und zugleich populär zu machen. Mögen die Hoffnungen, welche sich an dieselben knüpfen, in Erfüllung gehen und möge die Verordnung dazu beitragen, über unserem Schulwesen noch so manchen Schleier zu lüften, bei Lehrern und Schülern den Pflichttreuen zu ermutigen und zu belohnen, den Lässigen aber aufzurütteln oder zu strafen! —

(Fortsetzung folgt).

Zum Kapitel der Fortbildungsschulen.

Das Fortbildungsschulwesen bildet bekanntlich eines der hervorragenden Kapitel in den Verhandlungen der pädagogischen und gemeinnützigen Männer. Es befindet sich im Allgemeinen bei uns noch durchaus im Stadium der Vorbereitung, des Werdens. Um so mehr müssen alle die Beiträge willkommen sein, welche geeignet sind, die Angelegenheit zu fördern, schwankende Ansichten abzuklären und die richtigen Grundlagen, auf denen das vielversprechende Institut abgestellt werden kann und soll, aufzudecken. Als einen solchen Beitrag betrachten wir auch die von Pfarrer Christinger in der Zeitschrift für Gemeinnützigkeit publizirten Abhandlung über die Fortbildungsschulen in Süddeutschland. Herr Referent hat sich durch eine Exkursion in Baden, Württemberg und Bayern in den Stand gesetzt, das dortige reichentwickelte Fortbildungsschulwesen durch Anschauung kennen zu lernen und auf diesem Wege die Basis zu gewinnen zu Vorschlägen für unser schweizerisches Fortbildungsschulwesen.

So viel nämlich in neuerer Zeit, sagt Referent, damit Geräusch gemacht und experimentirt wird, und so sehr wir im Allgemeinen geneigt sind, unserem praktischen Sinn zu vertrauen, so ist die Wahrheit doch diese, daß bei uns über die Aufgaben der Fortbildungsschule und ihre zweckmäßige Organisation zur Erfüllung derselben die größte Unklarheit herrscht. Wenn in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 17. Februar l. J., in der Debatte über Einführung von Fachschulen zur Hebung der gewerblichen Bildung, der Abgeordnete Dr. Löwe sprach: „Es ist darin gewiß Vieles zu thun, ich weiß nur nicht genau was, aber es wird nothwendig sein, daß irgend etwas geschieht, il faut faire quelque chose“, so hätte er die Sachlage auch bei uns nicht treffender kennzeichnen können. Es herrscht ganz entschieden das Gefühl, daß die Schweiz in der Entwicklung ihres Fortbildungsschulwesens nicht zurückbleiben darf, sondern in der vordersten Reihe stehen soll. Jeder Freund der Jugend, der über die öffentliche Erziehung nachdenkt und sie ein wenig beobachtet, kommt zu dem Schlusse: Es muß in die schönen Jahre des angehenden Jünglingsalters, wo der Mensch rasch aus der Abhängigkeit in die Freiheit hineinwächst, noch ein gewisses Maß von zweckmäßiger Lernthätigkeit gelegt werden. Diese soll den dreifachen Zweck haben, die gewonnenen Schulkenntnisse vor Verflüchtigung in die atmosphärische Luft zu schützen, sie zu befestigen und zu ergänzen; sodann aus der reichen Schatzkammer der Wissenschaft, Kunst und Technik die berufliche Bildung für Gewerbe und Landwirtschaft zu fördern; endlich aber (last not least) durch geistige Beschäftigung und gesunde Geistesnahrung dem idealen Sinne gegenüber dem furchtbaren Realismus der Zeit zu Hülfe zu kommen.

Diese Aufgabe wird um so dringlicher, wo durch Einführung demokratischer Verfassungen die entscheidende Mitwirkung an der Gesetzgebung in die Hand des Volkes übergegangen ist. Da muß doch das Wohl des Landes

vor der Herrschaft der Unwissenheit, vor der Macht des „Ewigblinden“, gegen welche Götter selbst vergeblich kämpfen, sicher gestellt werden. Denn mit Lustheilung von Rechten und Freiheit ist es doch nicht gethan, es muß auch die Einsicht und geistig-sittliche Kraft vorhanden sein, davon den richtigen Gebrauch zu machen. Dies sind die Gründe, aus denen man bereits in mehreren Kantonen zur Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule gelangt ist, und wie man sich auch aus praktischen oder andern Gründen dagegen sperren mag, man wird ihrer nicht entbehren können.

Auf der andern Seite sind aber auch das Handwerk, das Kleingewerbe und die Kunstindustrie auf schweizerischem Boden der Förderung und Hebung durch die Mittel der Wissenschaft und Kunst gar sehr bedürftig. Schon jetzt wird es dem schweizerischen Handwerker und Gewerbetreibenden schwer, gegen die Konkurrenz seines süddeutschen Nachbarn aufzukommen; während früher ihm nur die französische und englische Großindustrie gefährlich waren, ist jetzt auch noch das deutsche Gewerbe hinzugekommen, das in Süddeutschland wenigstens seit zwei Jahrzehnten, mit vollem, klarem Bewußtsein der leitenden Persönlichkeiten, durch die Gewerbeschulen zum glücklichen Wettkampfe ausgerüstet wird. Die Kunstindustrie, welche in unserm Lande nirgends eine bedeutende Höhe erreicht hat, kann ohne Beihilfe der Schule und ohne einen sehr tüchtigen Unterricht im Fachzeichnen gegenüber der deutschen unmöglich aufkommen, ja sie wird, wie ich schon an dem Beispiel der geschlitzten Uhrengehäuse gezeigt habe, sich bald genug auf den eng begrenzten schweizerischen Markt angewiesen sehen.*) Und da nun vollends die Großindustrie in einigen sehr ausgedehnten Zweigen ebenfalls geschwächt ist und bei Weitem nicht mehr alle herangezogenen Arbeitskräfte vollauf zu beschäftigen vermag, so ist wohl die Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, die Mehrung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Produktionskraft so sehr eine Aufgabe unserer Zeit geworden, daß sie auch von dem blödesten Auge kaum übersehen werden kann. Es handelt sich also nicht um die Frage, ob etwas gethan werden soll, sondern was und wie es am besten gethan werde, um die vorschwebenden Zwecke zu erreichen.

Ich will zum Schlusse versuchen, die Mittel und Wege kurz zusammenstellen, durch welche das schweizerische Fortbildungsschulwesen nach meiner Ansicht auf die Bahn einer gesunden Entwicklung kommen und namentlich in gewerblicher und landwirthschaftlicher Richtung eine fördernde Wirksamkeit entfalten könnte.

a) An die Volksschule soll sich die allgemeine Fortbildungsschule anschließen, welche den Zweck hat, die gewonnenen Elementarkenntnisse zu erhalten, zu ergänzen und theilweise zu erweitern. Sie ist obligatorisch für alle Jünglinge, welche nicht einen höheren wissenschaftlichen Unterricht genießen oder einen solchen in ausreichendem Maße genossen haben. Sie umfaßt zwei Jahreskurse, welche am besten in das 15.—17. Altersjahr gelegt werden. Ihre Unterrichtszeit besteht in wöchentlich zwei, oder wenn sie ausschließlich auf die Winterzeit verlegt wird, in wöchentlich vier Stunden. Ihre Unterrichtsfächer sind mündliche und schriftliche Uebung in der Muttersprache, Arithmetik und Geometrie, Geschäftsaufsatz, Verfassungskunde und Gesundheitslehre. — Für diese Schulen wäre noch ein geeignetes Lesebuch zu schaffen, welches, nicht zu hoch gehend, namentlich das Gebiet der Realien: Geographie, Geschichte und Naturwissenschaften in ausgewählten Abschnitten umfassen würde.

*) Unmittelbar, nachdem ich dieses geschrieben, lese ich, daß Dr. Straßer im Berner oberländischen Industrieverein sich über die schweizerische Holzschneiderei dahin ausgesprochen: wenn ihr nicht durch gute Musterausstellungen und Fachschulen aufgeholfen werde, so werde es in Kurzem dahin kommen, daß sie von der deutschen Konkurrenz vollständig überholt und vom ausländischen Markte verdrängt sei.

Diese Anstalten haben vorzugsweise der allgemeinen Ausbildung zu dienen, sollen aber in der Auswahl und Behandlung des Lehrstoffes so viel als möglich das praktische Leben und seine Bedürfnisse im Auge behalten. Der Unterricht muß also eine eminent praktische Richtung verfolgen und kann nicht leicht zu viel auf das Bedürfnis des angehenden Bürgers, Handwerkers, Bauern oder Arbeiters Rücksicht nehmen.

b) Neben dieser obligatorischen und allgemeinen Fortbildungsschule sind in den größeren Ortschaften freiwillige mit gewerblicher Richtung, modifizirt je nach der Erwerbsthätigkeit der betreffenden Bevölkerung, zu organisiren. Diese sind Fachschulen und haben den Zweck, die berufliche Bildung der jungen Leute durch die Mittel der Wissenschaft, Kunst und Technik zu heben und sie namentlich mit den Hilfswissenschaften ihres Berufes zum rationellen Betriebe desselben auszurüsten (gewerbliche Fortbildungsschulen).

(Schluß folgt.)

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. Es werden gewählt:

Zum Lehrer der Handelsgeschichte an der Einwohnermädchenschule in Bern: Dr. Heier-Düby, Lehrer an der Realschule und an der städtischen Mädchenschule;

zum Lehrer an der Rettungsanstalt in Erlach: Reallehrer A. Morach aus dem Kanton Solothurn;

zu Lehrern an die Sekundarschule von Thurnen: die Herren Pfister und Burger, Signau: " " Friedrich und Mosimann, Laufen: " " Eberle, Debrunner und Herzog, Steffisburg: Hr. Zahler, alle die bisherigen;

Belp: Hr. Nikl. Eberhard, von Schnottwyl; Wassen: Hr. Gottl. Christen von Heimiswyl, Lehrer am Institut Allemann in Bümpliz;

Wimmis: Hr. Adolf Bohren von Grindelwald, provisorisch.

— Der Gemeinde Langenthal wird an den auf Fr. 14,232 angeschlagenen Bau eines Turnlokals ein Staatsbeitrag von 5 pCt. obiger Summe zugesichert.

— Der Große Rath hat am 19. d. nach kurzen Erläuterungen sämtliche Postulate der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion pro 1876 angenommen. Siehe Schulblatt Nr. 44.

— Wie die Zeitungen wissen, hat die Staatswirthschaftskommission den nöthigen Kredit zu einer außerordentlichen Turnaufsicht gestrichen. Wir würden diese Streichung bedauern. Jahre lang stand ein Extrakredit von Fr. 2500 für Hebung des Turnens auf dem Staatsbudget und wurde fast regelmäßig zu andern Zwecken verwendet; nun die Erziehungsdirektion ernstlich daran gehen wollte, die Summe bestimmungsgemäß zu verwenden, wird sie verweigert. Da scheint's mit dem guten Willen für's Turnen nicht weit her zu sein.

— Die Erziehungsdirektion hat der Schulkommission einer jurassischen Gemeinde verboten, einem Geistlichen, der nicht einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde angehört, den Eintritt in die Schule zu gestatten, um dort irgend welche Funktionen auszuüben. Der Entscheid wird dadurch motivirt, daß die Schulen, als öffentliche Anstalten, nur den auf das Wohl des Staates und der Gemeinde gerichteten Bestrebungen und nicht Privatinteressen dienen sollen, deren Befriedigung der staatlichen Autorität nachtheilig wäre und der erforderlichen Achtung vor den Gesetzen Eintrag thun würde.

— Hallerfeier. Dieser Tage wurde von der Erziehungsdirektion aus der erste Theil der Festschrift, der von Dr. Emil

Blösch verfaßte „Lebenslauf“ Albrecht Hallers an die Lehrerschaft verfaßt und im weitem ein Circular, welches anzeigt, daß ein Bild Hallers angefertigt werde, um dann auch in den Schulen zu 20 Ct. verkauft zu werden. Das Comité wird sich f. Z. mit den Lehrern bezüglich des Verkaufs genannten Bildes in's Einvernehmen setzen und hofft auf thätige Mitwirkung bei dem gemeinnützigen Unternehmen Seitens der Lehrerschaft. —

Bereits ist auch die Gründungsurkunde für die Hallerstiftung entworfen und durch die Presse bekannt geworden. Sie lautet:

Am 12. December d. J. sind es 100 Jahre, daß der große Gelehrte und Dichter Albrecht Haller gestorben ist. Um das Andenken dieses großen Berners zu ehren, hat nun eine Anzahl von Männern aus allen Landestheilen des Kantons Bern die Gründung einer Hallerstiftung beschlossen. Zu diesem Zweck wird errichtet die nachfolgende Gründungsurkunde:

I. Bestand und Zweck der Stiftung.

§ 1. Die Stiftung soll bestehen aus einem Fonde, welcher gebildet wird. a) aus den Erträgen einer im ganzen Kanton bei Anlaß der hundertjährigen Gedenkfeier zu veranstaltenden Sammlung von freiwilligen Beiträgen; b) aus den in der Folgezeit der Stiftung zufließenden Legaten und Schenkungen.

§ 2. Die Erträge dieses Fonds sollen verwendet werden zur Verabreichung von Stipendien an Söhne von Kantonsbürgern oder im Kanton Bern niedergelassenen Schweizerbürgern, welche sich dem Studium der Naturwissenschaften widmen. Unter diesen sollen in erster Linie diejenigen Berücksichtigung finden, die sich dem Lehramte zuwenden wollen. Unter sonst gleichen Empfehlungsgründen hat immer der bedürftige Bewerber das erste Anrecht auf ein Stipendium.

§ 3. Die Ausrichtung von Stipendien darf jedoch erst stattfinden, wenn der Fond auf wenigstens Fr. 20,000 angestiegen sein wird.

II. Verwaltung der Stiftung.

§ 4. Die Verwaltung der Stiftung ist einer Commission von sechs Mitgliedern übertragen. Präsident dieser Commission ist der jeweilige Direktor der Erziehung des Kantons Bern. Von den übrigen fünf Mitgliedern wählt jeweilen auf die Dauer von 4 Jahren je ein Mitglied 1. die philosophische Fakultät (mathematisch-wissenschaftliche Abtheilung) der Universität Bern; 2. die Direktion des naturhistorischen Museums der Stadt Bern; 3. der Vorstand der naturforschenden Gesellschaft des Kantons Bern; 4. der Vorstand der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern; 5. der Vorstand der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft des Kantons Bern. Sollte die eine oder andere dieser Körperschaften sich auflösen, so bestimmen die übrig gebliebenen Mitglieder der Commission mit Genehmigung des Regierungsrathes des Kantons Bern, in welcher Weise die Ergänzung in der Verwaltung stattfinden soll.

§ 5. Die Kapitalien des Stiftungsfondes sind bei der Hypothekar-Cassa des Kantons Bern anzulegen.

III. Schlußbestimmungen.

§ 6. Die Bestimmungen über Vergebung der Stipendien (Betrag, Dauer u. s. w.), sowie allfällige weitere nothwendig werdende Ausführungsbestimmungen werden durch ein von der Verwaltungskommission zu erlassendes Reglement festgestellt, welches der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterbreiten ist. Bern, den 7. November 1877.

— (Korresp.) Am 9. November versammelte sich die Kreissynode Seftigen im Wirthshause zu Kilmligen. Sechzig Lehrer und Lehrerinnen, zwei Geistliche und zwei Schulfreunde fanden sich ein; gewiß, wenn auch unsere Freunde von Signau der Einladung in Nr. 44 des Schulblattes Folge geleistet hätten, es wäre bei Wirth Maßhart Wohnungsnoth entstanden. Mahnend mit fernigen Worten, „uns vom Halben zu entwöhnen“, namentlich in Bezug auf das Wissen und Können unserer Schüler, eröffnet

Präsident Schärer die Verhandlungen. — Lang war die Traktandenliste und es kam noch neu hinzu unter Rubrik Unvorhergesehenes: Hallerfeier.“ Die „Vorgeschichte des russisch-türkischen Krieges“ mußte ihr weichen für heute; der Referent tröstete sich aber damit, seine Arbeit sei jedenfalls in der Januaritzung noch „zeitgemäß“.

1) Nach Abwicklung der reglementarischen Geschäfte (Bericht über die Verhandlungen der Schulsynode und Wahl eines Sekretärs) wurde ein Vortrag entgegengenommen über Zucht und Zuchtlosigkeit. Nicht „gelehrtes Zeug“ bringt der Referent, sondern „Selbsterlebtes, nackte Wirklichkeit.“ Er führt uns ein in verschiedene Familien, schildert Unterredungen zwischen Eltern und Kind und zeichnet, gestützt auf die angeführten Beispiele, die guten oder verderblichen Folgen der häuslichen Erziehung. — Um uns Zucht und Zuchtlosigkeit in der Schule recht anschaulich zu machen, beschreibt er uns hierauf zwei gemachte Schulbesuche. Die erste besuchte Schule gleicht der einmal von einem gewissen Schulkommissär geschilderten in der Berner-Sonntagspost. Die Schüler befehlen, der Lehrer — auch. Es ist eine Schule der Zuchtlosigkeit. Der zweite Besuch gilt einer anerkannten Musterschule. Der Lehrer ist ein rechter Meister derselben und der Zucht, wenn auch kein Zuchtmeister. Gewiß, würden alle Lehrer ihm gleichen und heißen alle Mütter „Gertrud“, dann müßte in solch vereintem Streben im Geiste wohlwollender Liebe gepaart mit Einsicht, Ernst, Festigkeit und Consequenz die Zuchtlosigkeit unter unserer Jugend schwinden.

2) Von den Mitteln zur Erzielung eines fleißigen Schulbesuchs hat der zweite Referent zu reden. Wir bringen hier bloß seine Schlußsätze.

a. Behandle deine Schüler mit hingebender Liebe, aber lasse dabei strengen Ernst walten. Sei in Belohnung und Strafe gewissenhaft und gerecht.

b. Gehe in Auswahl und Behandlung des Stoffes so zu Werke, daß im Schüler der Bildungstrieb geweckt und Liebe zum Lernen erzeugt wird!

c. Sei pünktlich im Innehalten der Schulzeit!

d. Der Lehrer sei gewissenhaft in der Führung der Ködel, die Schulkommission konsequent streng in der Censur.

Am Schluß seiner Arbeit redet der Referent einer Revision des Abzengewehens das Wort, indem er wohl mit Recht geltend macht, 47 unentschuldigte, gesetzlich erlaubte Abzeng per Jahr seien des Guten zu viel.

An dieses Referat knüpfte sich eine lebhafte Diskussion an. Man's ein „ausgezeichnetes“ Mittel wurde von alten Praktikern aufgetischt; das unfehlbarste ist jedenfalls das von Freund N. angerathene, „zu machen, daß die Kinder in die Schule laufen selbst gegen den Willen der Eltern.“

3. Die vom Centralcomité in Bern zur Anregung einer würdigen Hallerfeier im Amte Seftigen bezeichneten Herren: Pfr. Flügel in Belp und Sekundarlehrer Pfister geben Bericht über das bereits in dieser Angelegenheit Geschehene. Sie betrachten die heutige Versammlung als erweitertes Comité, und es werden für jede Kirchgemeinde drei Männer bestimmt, die dann die Sache in den betreffenden Ortshafsten zu organisiren haben. Ueber die Art und Weise, wie auch die Schüler zu der Feier herbeigezogen werden könnten, ist man getheilter Ansicht. Der Antrag von Pfr. Flügel, zuzuwarten, bis man höhern Orts selbst im Klaren darüber sei, wird zum Beschluß erhoben.

4) Sekundarlehrer Pfister bringt in beredter Weise die Gründung eines Schulvereins für das Amt Seftigen in Anregung. Er macht folgende Gründe geltend:

Der Schulverein des Mittellandes leistet nichts und kann nichts leisten, weil die Mitglieder zu weit entfernt wohnen und weil er aus verschiedenartigen Elementen zusammengesetzt ist. (Stadt und Land.) Aber es sollte eben doch den Schulfreunden außerhalb des Lehrerstandes Gelegenheit geboten werden, ihre Meinung in Schulsachen in wirksamer Weise äußern zu können.

Diese Anregung wird kräftig bekräftigt von Pfr. Gülder in Thurnen, der mit Freunden an den Versammlungen des Schulvereins theilnehmen würde. In der Kreissynode müßte er sich eben doch immer als Eindringling betrachten. Den von einem Redner gemachten Vorwurf, es würden sich in einem solchen Vereine die „schwarzen Kutten“ wieder breit machen und das „goldene“ Zeitalter des „Schulkommissariats“ würde auferstehen, weist er zurück im Namen der Geistlichen des Amtes, die gewiß ohne Hintergedanken gerne die gebotene Gelegenheit zum Wirken für die Schule ergreifen würden.

Beschluß wird heute keiner gefaßt; die Sache soll dann in der Januaritzung endgültig erledigt werden. Nachdem noch Thurnen als Ort der nächsten Sitzung war bezeichnet worden, schließt der Präsident die Verhandlungen. — Nach dem Mittagessen herrscht reges Leben. Gefänge ertönen; Loafte steigen; Sogar das „verrostete Institut“ der Kreissynoden erhält sein dreifach Hoch. Aber du, „sireitächtiges“ Schulblatt wurddest hart angefochten, hast aber Vertheidiger gefunden.

Zu verkaufen

40 à 50 Stück ältere noch gut erhaltene meistens zweiplätzig e Schultische. Schriftliche Anfragen bezeichnet X K Nr. 2040 zu adressiren an die Annoncen-Expedition **H. Blom** in Bern.